



Fachliche Empfehlungen und Hinweise zur Remontierung der BHV1-Reagenten in der Endphase der BHV1-Sanierung

Stand: 02-2014

Die Umsetzung der Endphase der BHV1-Sanierung in den einzelnen Sanierungsbeständen hängt von vielen einzelbetrieblichen Faktoren, wie z.B. Durchsechungsgrad, Quarantänemöglichkeiten und Re-Infektionsgeschehen in den letzten Jahren, ab. Daher sollte in jedem Sanierungsbestand ein individueller und auf den Betrieb abgestimmter Zeitplan für die Remontierung der Reagenten erstellt werden. Um das Risiko für BHV1-Rückschläge (Re-Infektionen) so weit wie möglich zu minimieren, werden hierfür im Folgenden Empfehlungen und Hinweise gegeben:



1.) Eingliederung der Zukaufstiere erst nach Abgabe aller Reagenten

- Die höchste Sicherheit auf dem Weg zur BHV1-Freiheit ist dann gegeben, wenn die Zukaufstiere erst nach Abgabe der Reagenten und nach erster negativer Abschlussuntersuchung in die Herde eingegliedert werden.
- Die Abschlussuntersuchung kann frühestens 30 Tage nach Abgabe des letzten Reagenten durchgeführt werden.
- Sollen ungeimpfte Zukaufstiere bereits vor der ersten Abschlussuntersuchung eingestallt werden, so besteht ein Restrisiko durch noch nicht erkannte Neureagenten. Dieses Risiko kann durch zusätzliche Blutuntersuchungen minimiert werden.

2.) Eingliederung der Zukaufstiere während noch Reagenten im Bestand sind:

- Zukaufstiere, die in einen Bestand mit noch vorhandenen Reagenten eingestallt werden, müssen gegen BHV1 geimpft sein bzw. umgehend gegen BHV1 geimpft werden.
- Kranke Reagenten und Reagenten während der Abkalbung sollten von der Herde separiert werden, da bei diesen Tieren das Risiko für eine Virusausscheidung deutlich erhöht ist.
- Futterreste von Reagenten sollten nicht an Tiere ohne belastbaren BHV1-Impfschutz verabreicht werden.
- Reagenten dürfen nicht mit Kortison behandelt werden.

2.a) Impfung der Zukaufstiere im Herkunftsbestand in Absprache mit Veterinäramt (Herkunftsbestand)

- Eine mindestens 2 bis 3 Wochen zurückliegende und abgeschlossene Grundimmunisierung im Herkunftsbestand bietet einen deutlich besseren Schutz vor Re-Infektionen als eine Grundimmunisierung, die erst am Zugangstag im Sanierungsbestand erfolgt.
- Sofern die Verkaufstiere im Herkunftsbestand Kontakt mit BHV1 ungeimpften Tieren haben, darf zur Grundimmunisierung kein Lebendimpfstoff verwendet werden. In diesem Fall ist ein Totimpfstoff zweimal im Abstand von 3 bis 5 Wochen zu verabreichen.
- Solange sich geimpfte und zum Verkauf vorgesehene Tiere in einem BHV1 freien Bestand befinden, muss darauf geachtet werden, dass keine Sammelmilchprobe zur Untersuchung auf BHV1 gezogen wird, in welcher Milch von den Impfungen enthalten ist.
- Auch grundimmunisierte und regelmäßig nachgeimpfte Tiere aus BHV1-Impfbeständen bieten einen belastbaren Impfschutz, sofern die letzte Nachimpfung nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

2.b) umgehende Impfung der Zukaufstiere im Sanierungsbestand

- Zukaufstiere ohne validen Impfschutz, die in einen Bestand mit noch vorhandenen Reagenten zugestallt werden, müssen umgehend innerhalb von 24 Stunden nach Zugang mit einem BHV1-Lebendimpfstoff geimpft werden.
- Wenn irgend möglich sollten diese Tiere in den ersten 3 Wochen von den Reagenten getrennt gehalten und gefüttert werden.

Generell gewährt die TSK BW eine Merzungsbeihilfe für Reagenten nur dann, wenn alle am 31.12.2014 bekannten Reagenten bis zum 31.03.2015 gemerzt sind. Das Risiko für Re-Infektionen insbesondere bei den Zukaufstieren, wird vom Tierhalter getragen. Für Neureagenten, die erst nach dem 31.12.2014 diagnostiziert werden, kann jedoch eine Merzungsbeihilfe bis zum 30.06.2015 gewährt werden.

Das zuständige Veterinäramt und der Rindergesundheitsdienst bieten darüber hinaus jederzeit ihre fachliche Unterstützung für die betroffenen Betriebe an.